

BE_ZIVILSTRAF KES 2020 852 vom 17. Dezember 2020

BE Obergericht, 2020-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES_2020_852

FR: BE_ZIVILSTRAF KES 2020 852 du 17 décembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF KES 2020 852 del 17 dicembre 2020

Regeste

Zuständigkeit; Kompetenzattraktion (Art. 298b Abs. 3 und Art. 298d Abs. 3 ZGB) | Weisung ZGB 307

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin/Kindsmutter) und C._____ (nachfolgend: Mitbeteiligter/Kindsvater, bisher als Beschwerdegegner geführt) sind die unverheirateten Eltern von G._____, geb. _____, und H._____, geb. _____. Die Kindseltern haben die gemeinsame elterliche Sorge über die beiden Kinder. Seit Februar 2020 leben sie getrennt. Seither wohnen die beiden Kinder bei der Beschwerdeführerin. Der Mitbeteiligte nahm in unregelmässigen Abständen Besuchstage wahr. Seit Sommer 2020 konnte er die beiden Söhne auch über Nacht zu sich auf Besuch zu nehmen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, reichte bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel/Bienne (nachfolgend: Vorinstanz) mit Eingabe vom 26. März 2020 ein Gesuch um Zuteilung der alleinigen Obhut über die beiden Söhne, um Regelung des persönlichen Verkehrs der Kinder mit dem Mitbeteiligten und um Erarbeitung einer Einigung für die Regelung der Unterhaltsbeiträge ein.

E. 2.2

Mit Eingabe vom 31. März 2020 stellte der Mitbeteiligte, vertreten durch Avocat D._____, ein Gesuch um vorsorgliche Regelung des persönlichen Verkehrs.

E. 2.3

Die Vorinstanz wies den Antrag um vorsorgliche Massnahmen des Mitbeteiligten mit Entscheid vom 3. April 2020 ab. Gleichzeitig beauftragte sie die Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz Biel, die Familiensituation der beiden Kinder umfassend abzuklären. Dieser Abklärungsbericht datiert vom 30. Juni 2020.

E. 2.4

Mit Verfügung vom 6. Juli 2020 stellte die Vorinstanz fest, dass sich die Kindseltern im Rahmen des Verfahrens vor der Vorinstanz bzw. im Rahmen des Beratungsangebots bei der Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz Biel nicht über die Unterhaltsfragen geeinigt hätten, weswegen im Verfahren betreffend Regelung des Unterhalts das Schlichtungsverfahren entfalle (Art. 198 Bst. bbis der Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Die Vorinstanz hielt zudem fest, diese Feststellung berechtige während der Dauer von drei

Monaten nach Eröffnung (mithin bis mindestens am

E. 2.5

Die Beschwerdeführerin und der Mitbeteiligte nahmen mit jeweiliger Eingabe vom 31. Juli 2020 erneut zum Verfahren vor der Vorinstanz Stellung.

E. 2.6

Die Beschwerdeführerin wurde am 24. August 2020 von der Vorinstanz persönlich angehört. Anlässlich dieser Anhörung wurde der Beschwerdeführerin in Aussicht gestellt, dass die Anordnung einer Mediation sowie einer Erziehungsaufsicht zur Diskussion stehe. Daraufhin wandte sich Rechtsanwalt B._____ mit E-Mail vom 4. September 2020 an die Vorinstanz und erklärte, es seien keine Kindesschutzmassnahmen angezeigt.

E. 2.7

Mit E-Mail vom 7. September 2020 teilte Rechtsanwalt B._____ gegenüber der Vorinstanz mit, beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eine Unterhaltsklage eingereicht zu haben. Auf telefonische Nachfrage der Vorinstanz beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland vom 8. September 2020 war noch keine Unterhaltsklage registriert worden.

E. 2.8

Daraufhin erkannte die Vorinstanz mit Entscheid vom 8. September 2020 Folgendes: 1. Frau A._____ und Herr C._____ werden gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, bei der I._____, eine Mediation durchzuführen und zu versuchen, gemeinsam eine Lösung zu den Betreuungsanteilen der Kinder und der elterlichen Obhut zu erarbeiten. 2. Für G._____ und H._____ wird eine Erziehungsaufsicht gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB angeordnet mit den Aufgaben, die Einhaltung der Weisung gemäss Ziffer 1 dieses Entscheids zu überwachen. 3. Frau F._____, Abteilung Erwachsenen- und Kindesschutz Biel, Dienst für Kinder und Jugendliche, Zentralstrasse 49, 2502 Biel, wird mit der Erziehungsaufsicht für G._____ und H._____ beauftragt mit der Einladung, a) der KESB Biel/Bienne zu melden, wenn Frau A._____ oder Herr C._____ entgegen der Weisung gemäss Ziff. 1 des Entscheides handeln; b) wenn nötig eine Anpassung der Kindesschutzmassnahmen zu beantragen; c) wenn nötig, spätestens per 7. September 2020 einen Bericht über die Situation von G._____ und H._____ einzureichen. 4. Für die Kosten der Weisung gemäss Ziffer 1 dieses Entscheids wird subsidiäre Kostengutsprache geleistet. 5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3.

E. 3.1

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Oktober 2020 (Postaufgabe gleichentags) Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Bern. Sie stellte die folgenden Rechtsbegehren (pag. 1 ff.):

E. 6

Oktober 2020) zur Einreichung einer Unterhaltsklage direkt beim zuständigen Regionalgericht (Art. 209 Abs. 3 ZPO).